

VII. Kapitel: Die Staatsaufsicht über die Gemeinden

Das Thema der Staatsaufsicht ist insofern von Bedeutung, als es massgeblich das Verhältnis von Staat und Gemeinden mitbestimmt. Jede kommunale Aktivität unterliegt der staatlichen Aufsicht. So wird deutlich, dass auf diesem Gebiet grundsätzlich ein grosses Konfliktpotential besteht. Allerdings ist für das Fürstentum Liechtenstein¹ einschränkend einzufügen, dass von der Breite des zur Verfügung stehenden aufsichtsrechtlichen Instrumentariums in der Praxis äusserst wenig Gebrauch gemacht wird. Die meisten Fragen werden in dem allgemein als sehr gut bezeichneten Verhältnis² zwischen Staat und Gemeinden im telefonischen oder persönlichen Gespräch geklärt.

Angesichts dieser besonderen Verhältnisse beschränkt sich dieses Kapitel darauf, die staatliche Aufsicht in ihrer rechtlichen Ausgestaltung darzustellen und nur die praktisch relevanten Bereiche im Aufsichtsrecht kritisch zu untersuchen.

A. Das Wesen der Staatsaufsicht

Wenn auch die Staatsaufsicht über die Gemeinden zunächst mit der Kontrollfunktion des Staates gleichgesetzt wird,³ so ist sie doch mehr als der Inbegriff von Kontrollbefugnissen und -instrumenten. Ihre spezifische Funktion liegt in der Sicherung der verfassungsmässigen Ordnung des staatlich-kommunalen Verhältnisses. Sie entspringt der praktischen Notwendigkeit einer Beratung und Überwachung der Gemeinden, die zwar in ihrem Gebiet zur selbständigen Wahrnehmung der öffentlichen Interessen berufen, aber als Glieder im zweistufigen Staatsaufbau bei der Erfüllung ihrer Aufgaben an die Rechtsordnung und Ordnungsvorstellung des Staates gebunden sind. Die Staatsaufsicht hat

¹ Zu möglichen Gründen (analog auch in bezug auf die Gemeinden), siehe Batliner, S. 155f.

² So einhellig alle Gemeindevorsteher, im Gespräch. Für die Regierung der Regierungsekretär Leonhard Vogt, im Gespräch.

³ «Staatsaufsicht ist der Inbegriff von Befugnissen zur Überwachung der und nötigenfalls zur Einwirkung auf die Gemeinden», Pfisterer, S. 267; aber auch Mayer, S. 392f.; Salzwedel, Staatsaufsicht, S. 871; Giacometti, S. 87.